Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2694

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

— Drucksache 1144 —

A. Bericht des Abgeordneten Haage

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) — Drucksache 1144 — wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. Juni 1959 dem Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen federführend und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat den Entwurf am 23. März 1960 und — nachdem der Rechtsausschuß die völker- und handelsrechtlichen Fragen geprüft und den Entwurf am 2. März 1961 gebilligt hatte — am 12. April 1961 beraten.

Das Übereinkommen, dem durch den Entwurf zugestimmt werden soll, vereinheitlicht die Beförderungsbedingungen und Haftungsgrundsätze im europäischen grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr. Es ist für die Abwicklung dieses Verkehrs, dessen Umfang ständig zunimmt, von erheblicher praktischer Bedeutung. Die in dem Übereinkommen getroffene Regelung beruht weitgehend auf deutschen Rechtsgedanken.

Das Abkommen ist inzwischen von Österreich, den Niederlanden, Frankreich, Italien und Jugoslawien ratifiziert worden und wird am 2. Juli 1961 in Kraft treten. Der Ausschuß beschloß aus diesen Gründen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 25. April 1961

Haage
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1144 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. April 1961

Der Ausschuß
für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß	**Haage**
Vorsitzender	Berichterstatter